

**Nichtverfolgung von Kooperationsabreden mit geringer
wettbewerbsbeschränkender Bedeutung („Bagatellbekanntmachung“)**
Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. 57/80 vom 8. Juli 1980 (BAnz. Nr. 133)

I.

Leistungssteigernde Kooperationen, mit denen kleine und mittlere Unternehmen größenbedingte Vorteile konkurrierender Großunternehmen ganz oder teilweise ausgleichen, haben angesichts verstärkter Strukturveränderungen und Anpassungsnotwendigkeiten in der Wirtschaft erhebliche wirtschafts- und wettbewerbspolitische Bedeutung. Sie können zu einer Verbesserung der Wettbewerbsstrukturen beitragen und sind wettbewerbspolitisch erwünscht. Solche Kooperationen sind kartellrechtlich unbedenklich, wenn sie entweder nicht gegen das Kartellverbot verstoßen oder aber von der Kartellbehörde freigestellt sind. Das Kartell- und Abstimmungsverbot

- erfasst nur wettbewerbsbeschränkende Verträge, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Marktverhältnisse spürbar zu beeinflussen; solche Verträge und Beschlüsse sind zivilrechtlich unwirksam und ihre Verwirklichung ordnungswidrig;
- kann insbesondere bei der Zusammenarbeit kleiner und mittlerer Unternehmen in dem vereinfachten Verfahren nach §§ 5 a, 5 b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausgeschlossen werden.

II.

Das Bundeskartellamt hat darüber hinaus im Rahmen seines Ermessens (§ 47 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz und § 37 a – *jetzt*: § 32 – GWB) Verstöße gegen das Kartell- und Abstimmungsverbot ((§§ 1, 25 Abs. 1 – *jetzt*: § 1 – GWB) bereits bisher in aller Regel weder mit Geldbußen beahndet noch nach § 37 a Abs. 1 – *jetzt*: § 32 – GWB untersagt, wenn sich an der Wettbewerbsbeschränkung lediglich kleine und mittlere Unternehmen beteiligten und der von der Beschränkung erfasste Marktanteil und die Marktwirkung sehr gering waren. An dieser Verwaltungspraxis wird das Bundeskartellamt auch in Zukunft festhalten und Wettbewerbsbeschränkungen in aller Regel dann nicht verfolgen, wenn

- sie mit einer leistungssteigernden zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit durch Koordination von Unternehmensfunktionen verbunden sind,
- nur ein kleiner Kreis rechtlich und wirtschaftlich selbständiger kleiner und mittlerer Unternehmen beteiligt ist und

- der Marktanteil dieser Unternehmen insgesamt % 5 nicht überschreitet.

Sollte eine Beschlussabteilung im Einzelfall zu der Überzeugung kommen, dass trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen ausnahmsweise kartellrechtliche Maßnahmen geboten sind, so wird sie grundsätzlich nur in einem objektiven Untersagungsverfahren nach § 37 a – *jetzt*: § 32 – GWB vorgehen. Dies kommt in Betracht, wenn durch die Wettbewerbsbeschränkung die Wettbewerbsposition der übrigen Konkurrenten nicht unwesentlich verschlechtert wird oder wenn zu erwarten ist, dass für Lieferanten oder Abnehmer die Austauschbedingungen auf dem Markt (Preise, Konditionen usw.) verschlechtert werden.

Preis-, Quoten- und Gebietsabsprachen sind als solche kein Mittel der leistungssteigernden zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit. Das gilt insbesondere auch für Absprachen über Angebote im Rahmen von Ausschreibungen.

Bei der Bestimmung des relevanten Marktes wird das Bundeskartellamt von den in seiner bisherigen Praxis aufgestellten Grundsätzen, insbesondere auch hinsichtlich der Abgrenzung regionaler Teilmärkte, ausgehen.

III.

Das Bundeskartellamt wird Kooperationsvorhaben auf Wunsch der beteiligten Unternehmen ohne besondere Förmlichkeiten prüfen. Es wird gegebenenfalls den Unternehmen, die hinreichende Angaben über das Kooperationsvorhaben, insbesondere über ihre Umsätze und über ihre Stellung auf dem betroffenen Markt machen, ausdrücklich mitteilen, dass es auf Grund der vorliegenden Unterlagen und Angaben keinen Anlass zum Einschreiten sieht; auf die zivilrechtliche Wirksamkeit von Verträgen und Beschlüssen hat eine solche Erklärung allerdings keinen Einfluss. Ändern sich die Marktverhältnisse, insbesondere die Marktstellung der betreffenden Unternehmen, oder machen Wettbewerber, Lieferanten oder Abnehmer der kooperierenden Unternehmen eine Verschlechterung ihrer Position geltend, so behält sich das Bundeskartellamt eine erneute Überprüfung vor.